

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 694
Urteil Nr. 16/95 vom 9. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Oktober 1993 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. Xhonneux und die Tôleries Delloye-Mathieu AG hat das Gericht Erster Instanz Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Konnte das Dekret der Wallonischen Regionalexekutive vom 7. Oktober 1985 in Artikel 9 § 2 von den allgemeinen Bedingungen oder von einigen von diesen Bedingungen, die durch das Gesetz vom 26. März 1971 und durch die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen königlichen Erlasse vom 3. August 1976 und 2. April 1986 festgelegt worden sind, abweichen bzw. eine Abweichung davon ermöglichen, insbesondere indem eine Ermächtigung zum Einleiten von Abwässern gewährt wurde, wobei der Angeklagte Joseph Xhonneux und die zivilrechtlich haftbare Partei Tôleries Delloye-Mathieu AG während 40 Monaten davon befreit werden, die durch das vorgenannte Gesetz und die vorgenannten königlichen Erlasse festgelegten Bedingungen bezüglich der Qualität und Kontrolle der eingeleiteten Abwässer zu beachten? »

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der Hof die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstößt Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung dadurch, daß er von den durch das Gesetz vom 26. März 1971 und die zu dessen Durchführung ergangenen königlichen Erlasse festgelegten allgemeinen und sektorenbundenen Bedingungen abweicht bzw. eine Abweichung davon ermöglicht, und insbesondere dadurch, daß er eine Ermächtigung zum Einleiten von Abwässern in Verbindung mit einer befristeten Befreiung von der Einhaltung der Bedingungen bezüglich der Qualität und Kontrolle der eingeleiteten Abwässer gewährt, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 13. Februar 1990 hat die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region der Tôleries Delloye-Mathieu AG in Anwendung der Artikel 6 und 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung eine Genehmigung erteilt, ihre Abwässer einzuleiten.

Diese Genehmigung sieht vor, daß die « Bedingungen bezüglich der Qualität und der Kontrolle der eingeleiteten Abwässer innerhalb einer Frist von vierzig Monaten ab der Genehmigungsmitteilung zu beachten sind ».

Unter Zugrundelegung eines am 5. Juni 1992 - d.h. während der vorgenannten Frist von vierzig Monaten - durch den Direktor der Abteilung « Steuern und Gebühren » der vorgenannten Generaldirektion des Ministeriums der Wallonischen Region verfaßten Berichts hat das Ministerium der Wallonischen Region am 26. Juni 1992 eine Klage eingereicht, und zwar wegen eines Verstoßes gegen die sektorenbundenen Normen für die Einleitung der Abwässer, die aus dem Bereich der Mechanik und der Metallurgie stammen, in das

gewöhnliche Oberflächenwasser.

J. Xhonneux, Angestellter, und die Tôleries Delloye-Mathieu AG, zivilrechtlich haftbar, sind vor das Strafgericht Huy geladen worden, weil sie Abwässer in gewöhnliches Oberflächenwasser - im vorliegenden Fall in den Bach Hoyoux - hätten einleiten lassen, « unter Mißachtung der Vorschriften des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 (Artikel 7) zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser und des königlichen Erlasses vom 2. April 1986 zur Festlegung der sektorengelassenen Bedingungen für die Einleitung von aus den Bereichen der Mechanik, der Kaltbearbeitung und der Oberflächenbehandlung von Metallen stammenden Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser ».

In seiner Verweisungsentscheidung hat der Richter festgestellt, daß es sich um die gleichen Verwaltungsbehörden des Ministeriums handelt, die eine Einleitungsgenehmigung erteilt, eine Frist von vierzig Monaten gewährt und die Staatsanwaltschaft befaßt haben. Der Richter schließt daraus, daß « der Minister nicht zuständig wäre, die Tôleries Delloye-Mathieu AG von der Ausführung der Rechtsnorm, die im Gesetz vom 26. März 1971 und in den königlichen Erlassen vom 3. August 1976 und vom 2. April 1986 enthalten ist, zu befreien. » Daraus schließt er des weiteren, daß ein Konflikt bestehen könnte, und zwar zwischen dem vorgenannten Gesetz und Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region, aufgrund dessen es möglich ist, von dem vorgenannten Gesetz abzuweichen oder eine Abweichungsmöglichkeit zu schaffen. Aus diesen Gründen beschließt er, dem Hof von Amts wegen die vorgenannte Entscheidung vorzulegen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 5. April 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Mai 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, mit am 17. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Xhonneux, wohnhaft in 4120 Neupré, avenue de la Sapinière 29, und die Tôleries Delloye-Mathieu AG, mit Gesellschaftssitz in 4570 Marchin, Les Forges 64, mit am 17. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. April 1995 verlängert.

Durch Anordnungen vom 9. November 1994 und 17. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den referierenden Richter H. Boel ergänzt und festgestellt, daß der Richter Y. de Wasseige gesetzmäßig verhindert ist und die Richterin J. Delruelle ihn ersetzt.

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Dezember 1994 anberaumt, nachdem die präjudizielle Frage umformuliert wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 9. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994

- erschien
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmung

Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung bestimmt folgendes:

« Die in Artikel 6 erwähnten Einleitungsgenehmigungen geben die anwendbaren allgemeinen und sektorengelunden Bedingungen an, sowie die Einleitungsbedingungen, die von den durch die Regelungen über die Einleitungen festgelegten Bedingungen abweichen, wenn solche Abweichungen erlaubt sind.

Die Behörde, die für die Ausstellung einer Einleitungsgenehmigung zuständig ist, kann besondere Bedingungen festlegen, die vom Inhaber der Genehmigung eingehalten werden müssen, um insbesondere eine Qualität des Wassers zu erreichen oder zu erhalten, die den Erfordernissen der aufgrund von Artikel 3 festgelegten zwingenden und Richtwerte entsprechen.

Die zuständige Behörde kann außerdem - je nach Fall - Bedingungen vorschreiben bezüglich:

- der Errichtung von Kontrollpunkten und Kontrollvorrichtungen, des korrekten Betriebs der Kontrollinstrumente, der Zugänglichkeit dieser Vorrichtungen;
- der Pflicht, der zuständigen Behörde die Ergebnisse mitzuteilen, die bei der Einleitung und im Wasser gemessen worden sind, sowie des Verfahrens für die Übermittlung dieser Mitteilungen;
- der Perioden oder Momente, in denen die Einleitung erlaubt ist;
- der Trennung der verschiedenen Arten von Abwässern, deren Einleitung erlaubt ist, in häusliche, industrielle, landwirtschaftliche Abwässer, in Regen- oder Kühlwasser.

Für jede Bedingung legt sie eine Durchführungsfrist fest. »

V. In rechtlicher Beziehung

Schriftsatz der Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan

A.1. Die vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan auftretenden Parteien haben einen Interventionschriftsatz eingereicht, in dem sie erklären, sich das Recht vorzubehalten, ihre Klagegründe und Argumentationen zu einem späteren Zeitpunkt vorzubringen.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.2. Das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertrage den Regionen den Umweltschutz, unter Einhaltung der allgemeinen und sektorengelunden gesetzlichen Normen (Artikel 6 § 1 II 1°) und, was den Bereich der Wasserpolitik anbelangt, die Klärung der Abwässer, wobei dieser Zuständigkeitsbereich nicht die Festlegung der allgemeinen und sektorengelunden Normen für die Einleitung von Abwasser umfasse (Artikel 6 § 1 V 2° a)).

Das angefochtene Dekret der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 beziehe sich auf den Schutz des Oberflächenwassers und falle daher in den Bereich des Umweltschutzes (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-1, S. 13).

Die präventiven Maßnahmen würden hingegen dem Bereich des Umweltschutzes angehören, der als die Politik der Bekämpfung der Wasserverschmutzung umfassend zu betrachten sei (Schiedshof, Urteil Nr. 47 vom 25. Februar 1988). Die Tatsache, daß durch den vorgenannten Artikel 6 § 1 V 2° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die allgemeinen und sektorengelunden Normen für die Einleitung von Abwasser in den Bereich der Abwässerklärung eingetragen worden seien, und nicht in den Bereich des Umweltschutzes, sei rein zufallsbedingt.

Daraus ergebe sich, daß zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 7. Oktober 1985 die Wallonische Region nicht zuständig gewesen sei, allgemeine und sektorengelundene Normen im Bereich der Einleitung von Abwässern festzulegen. Sie sei hingegen zuständig gewesen, einerseits strengere Normen zu verabschieden, um die allgemeinen und sektorengelunden Normen zu vervollständigen (Schiedshof, Urteil Nr. 47 vom 25. Februar 1988), und andererseits alle individuellen Maßnahmen zur Durchführung der bestehenden europäischen und nationalen Normen, oder der zusätzlichen Normen, die sie selbst verabschiedet hätte, zu treffen.

Als das angefochtene Dekret vom 7. Oktober 1985 verabschiedet worden sei, habe der Regionaldekretgeber deutlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, nicht von den bestehenden allgemeinen und sektorengelunden Normen abzuweichen. Dies gehe aus den Vorarbeiten zum Dekret sowie aus verschiedenen Bestimmungen dieses Dekrets hervor.

A.3. Ein in Anwendung von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 ergangener königlicher Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenabflußwege beinhalte die wesentlichsten allgemeinen Bedingungen für die Einleitung der Abwässer.

Die sektorengelunden Bedingungen seien in mehreren königlichen Erlassen vorgesehen, die in Anwendung von Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 verabschiedet worden seien.

Laut Artikel 35 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 seien die Bedingungen, die in der Einleitungsgenehmigung angeführt würden, spätestens vierzig Monate nach Erteilung dieser Genehmigung einzuhalten und könne vom König eine kürzere Frist von mindestens zwanzig Monaten festgelegt werden.

Aus Artikel 70 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 gehe hervor, daß der in Anwendung von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung ergangene königliche Erlaß vom 3. August 1976 in bezug auf die allgemeinen und sektorengelunden Normen in der Wallonischen Region anwendbar geblieben sei.

Daraus ergebe sich notwendigerweise, daß der letzte Absatz von Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 ausschließlich jene Genehmigungsbedingungen betreffe, die die allgemeinen Bedingungen ergänzen würden.

Dem letzten Absatz von Artikel 9 § 2 des fraglichen Dekrets sei eine mit den Zuständigkeitsvorschriften

vereinbare Auslegung zu verleihen.

A.4. Auch in der - übrigens nicht zutreffenden - Annahme, daß der letzte Absatz von Artikel 9 § 2 sich ebenfalls auf die allgemeinen und sektorengelundenen Normen beziehen würde, so wäre diese Bestimmung noch immer vereinbar mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Da die Wallonische Region zuständig sei, Einleitungsnormen zu verabschieden, die die allgemeinen und sektorengelundenen Normen vervollständigen würden, und da sie eine einwandfreie Anwendung der allgemeinen und sektorengelundenen Normen sowie der von ihr erlassenen zusätzlichen Normen gewährleisten könne, sei sie ebenfalls zuständig, - wie bereits vor ihr der föderale Gesetzgeber - zu bestimmen, daß die Behörde, die befugt sei, Genehmigungen zur Einleitung zu erteilen, die Bedingungen mit einer Durchführungsfrist verbinde.

Wie bereits Artikel 35 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 sei der letzte Absatz von Artikel 9 § 2 des fraglichen Dekrets leicht zu rechtfertigen. Diese Bestimmung ziele selbstverständlich weder darauf ab, von den Einleitungsbedingungen abzuweichen, noch verschiedene Unternehmen schlicht und einfach von diesen Bedingungen zu befreien. Im Gegenteil gewährleiste sie eine optimale Beachtung dieser Bedingungen, insbesondere für bereits etablierte Unternehmen.

Eine Anpassungsperiode sei unerlässlich für die Unternehmen, die ohne einen enormen Kostenaufwand nicht in der Lage seien, unmittelbar auf die festgelegten Bedingungen zu reagieren. Diesbezüglich müsse eine Flexibilität gewährleistet bleiben, damit die Umweltpolitik mit der Wirtschaftspolitik in Einklang gebracht werde (*Doc. C.R.W.*, 1983-1984, Nr. 107/1, S.11, und Nr. 107/23, S. 15).

Die Möglichkeit, verschiedene Bedingungen für die Abwassereinleitungsgenehmigung mit einer Durchführungsfrist einhergehen zu lassen, sei aus wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen.

Es sei offensichtlich, daß die Zuständigkeit der Regionen im wirtschaftspolitischen Bereich übertrieben eingeschränkt würde, wenn sie nicht über die Möglichkeit verfügten, den Antragstellern auf eine Genehmigung für die Einleitung von Abwässern eine bestimmte Frist zu gewähren, damit sie den auf sie anwendbaren Bedingungen vollständig nachkommen könnten.

Schließlich werde die maximale Frist, die einem Antragsteller auf eine Genehmigung gewährt werde, damit die vorgesehenen Bedingungen erfüllt würden, nicht durch den letzten Absatz von Artikel 9 § 2 des angefochtenen Dekrets selbst festgelegt. Der Regionaldekretgeber sehe hingegen eine Frist vor. Er könne also nicht verdächtigt werden, der für die Gewährung der Genehmigung zuständigen Behörde die Möglichkeit überlassen zu haben, einen Antragsteller von den Einleitungsbedingungen zu befreien, und dies während einer Frist, die aufgrund ihrer Dauer fast einer Abweichung ohne weiteres entsprechen würde.

Es sei selbstverständlich nicht Sache des Hofes, zu überprüfen, ob im vorliegenden Fall die Maßnahme zur Durchführung der fraglichen Dekretsbestimmung eine unangemessene Frist einführe. Es sei jedoch festzustellen, daß in der Genehmigung, die dem Tatrichter vorgelegt worden sei, eine Frist von vierzig Monaten angeführt werde, die angesichts der Bestimmungen von Artikel 35 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 nicht übertrieben sei.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.1.1. Die präjudizielle Frage in der vom Hof umformulierten Fassung bezieht sich darauf, ob Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung unter Einhaltung der

Zuständigkeitsverteilungsvorschriften von den durch das Gesetz vom 26. März 1971 und von dessen Durchführungserlassen festgelegten allgemeinen und sektorenbundenen Normen abweichen oder eine derartige Abweichung zulassen konnte, soweit durch diesen Artikel eine Genehmigung zur Einleitung von Abwässern gewährt wird, die mit einer Befreiung einhergeht, während einer bestimmten Frist die Bedingungen bezüglich der Qualität und Überwachung der Abwässer zu beachten.

B.1.2. Aus den Beweggründen der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die Frage sich insbesondere auf den letzten Absatz von Artikel 9 § 2 des vorgenannten Dekrets bezieht, insofern in Ausführung dieser Bestimmung dem Betreffenden eine Frist von vierzig Monaten für die Einhaltung verschiedener Bedingungen bei der Einleitung von Abwässern gewährt wurde. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um Bedingungen bezüglich der Qualität und der Überwachung der Abwässer.

In bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften

B.2.1. Bei der Bewertung, ob die vorgenannte Bestimmung die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verletzt oder nicht, ist auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 in der vor seiner Abänderung durch die Gesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993 geltenden Fassung zu verweisen.

Die fragliche Bestimmung findet ihre Grundlage in Artikel 6 § 1 II 1° und Artikel 6 § 1 V 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die somit auf die Regionen übertragene Zuständigkeit umfaßt weder die Festlegung von « allgemeinen und sektorenbundenen Normen » (Artikel 6 § 1 II 1°), noch die Festlegung von « allgemeinen und sektorenbundenen Bedingungen für die Einleitung von Abwässern » (Artikel 6 § 1 V 2° Absatz 2 a).

B.2.2. Zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 7. Oktober 1985 war die Wallonische Region nicht zuständig, allgemeine und sektorenbundene Normen im Bereich der Einleitung von Abwässern festzulegen. Sie war hingegen zuständig, strengere Normen zu verabschieden, die die allgemeinen und sektorenbundenen Normen ergänzen, wenn es sich bei den einen wie bei den anderen um Mindestnormen handelt, und alle individuellen Maßnahmen zur Durchführung der bestehenden europäischen und föderalen Normen bzw. der zusätzlichen Normen, die sie selbst verabschiedet hätte, zu treffen.

B.3.1. Der königliche Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenabflußwege, der in Anwendung von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 ergangen ist, regelt die allgemeinen Bedingungen, die auf die Einleitung von Abwässern anwendbar sind. Die sektorengelundenen Bedingungen sind in mehreren königlichen Erlassen vorgesehen, die in Anwendung des vorgeannten königlichen Erlasses ergangen sind; unter diesen königlichen Erlassen befindet sich der königliche Erlaß vom 2. April 1986 zur Festlegung der sektorengelundenen Bedingungen für die Einleitung von aus den Bereichen der Mechanik, der Kaltbearbeitung und der Oberflächenbehandlung von Metallen stammenden Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser.

Laut Artikel 35 des königlichen Erlasses vom 3. August 1976 sind die Bedingungen, die in der Einleitungsgenehmigung angeführt werden, spätestens vierzig Monate nach Erteilung dieser Genehmigung einzuhalten und kann vom König eine kürzere Frist von mindestens zwanzig Monaten festgelegt werden.

B.3.2. Sowohl aus den Vorarbeiten (*Doc. C.R.W.*, 1983-1984, Nr. 107/1, SS. 3 und 4) als auch aus verschiedenen Bestimmungen des fraglichen Dekrets selbst und insbesondere aus den Artikeln 8, 9 § 1, 9 § 2 Absatz 1, 46 § 1 und 70 § 1 geht hervor, daß die Wallonische Region klar und deutlich ihren Willen zum Ausdruck gebracht hat, nicht von den bestehenden, auf den Bereich der Einleitung von Abwässern anwendbaren allgemeinen und sektorengelundenen Normen abzuweichen.

B.3.3. Insofern er besagt, daß die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde « für jede Bedingung (...) eine Durchführungsfrist fest(legt) », ist der letzte Absatz von Artikel 9 § 2 dahingehend auszulegen, daß er sich ausschließlich auf die die allgemeinen und sektorengelundenen Bedingungen ergänzenden Genehmigungsbedingungen bezieht.

Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 verstößt nicht gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, da er weder von den auf den Bereich der Einleitung von Abwässern anwendbaren allgemeinen und sektorengelundenen Normen abweicht, noch eine Abweichungsmöglichkeit schafft.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 9 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Bestimmung geltenden Fassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior